

Dezernat IV
1119/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 23.06.2016

**Bestätigung einer Breschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.6.2016;
Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Sachverhalt:

Auf die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2016 wird verwiesen. Das Beratungsergebnis des Ausschusses wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt nachstehende

3. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Siegburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 26.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 1 wird die bisherige Ziffer 1 (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art) gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 – 6 erhalten neu die Nummerierung 1 – 5.
- (2) In § 2 Ziffer 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (3) In § 3 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (4) In § 7 Absatz 5 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (5) In § 7a Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 3 wird die Zahl 6 jeweils durch die Zahl 5 ersetzt.
- (6) In § 8 Absatz 1 werden die Worte „§ 1 Nrn. 1 – 2“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1“ ersetzt.
- (7) In § 10 Absätze 1 und 2 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
- (8) In § 11 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.